

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Kirchlindach für das Freibad Heimenhaus

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderungen der COVID-19-Verordnung 2 per 6. Juni 2020 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Bereich Schwimmbäder und Wellness weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Gemeinde Kirchlindach ist Betreiberin des Freibad Heimenhaus und legt hiermit das Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Es ist gültig ab 20. Juni 2020

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Kirchlindach ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Freibadbetriebs. Es wird eine möglichst nutzungsfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-19-Verordnung 2 vom 28. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Kirchlindach ausschliesslich auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer des Heimelis.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Freibad**: Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Badeanlage, in der Garderobe, beim Duschen, bei der Rückreise etc. ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Benutzen der Anlage die Hände gründlich mit Seife waschen.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besuchenden.

Personenzahl-Beschränkung

- Für die Rasen- und Liegefläche gilt eine Beschränkung von max. 70 Personen (10m² pro Person), wobei stets auf genügend Abstand zwischen den Personengruppen geachtet werden muss.
- Für das Wasserbecken gilt eine Beschränkung von max. 18 Personen (10m² pro Person)

Reinigung Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Besuchern zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlage wird zweimal täglich durch die Schwendimann AG gereinigt.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Einzelpersonen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals auf der Anlage (=Schwendimann) ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben.

Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Gemeinderat Kirchlindach